

**17. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Bahnhofstraße/Hanseller Straße“ im beschleunigten Verfahren
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a (1) BauGB und der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 10.03.2008 mit nachfolgendem Beschluss die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Bahnhofstraße/Hanseller Straße“ beschlossen:

„Gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 „Bahnhofstraße/Hanseller Straße“ in der Fassung der 2. Änderung nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren geändert. Ziel der Änderung ist es, die zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes zu ergänzen. Es handelt sich um die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im Übersichtsplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, schwarz umrandet. Es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist auf Seite 32 abgedruckt.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Bahnhofstr./Hanseller Str.“ nach Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **20.03. bis einschließlich 21.04.2008** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
samstags	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Er wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der geltende Flächennutzungsplan nach Durchführung der Bebauungsplanänderung hinsichtlich der durch die verbindliche Bauleitplanung obsolet gewordenen Darstellungen nachträglich im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Bekanntmachungsanordnung

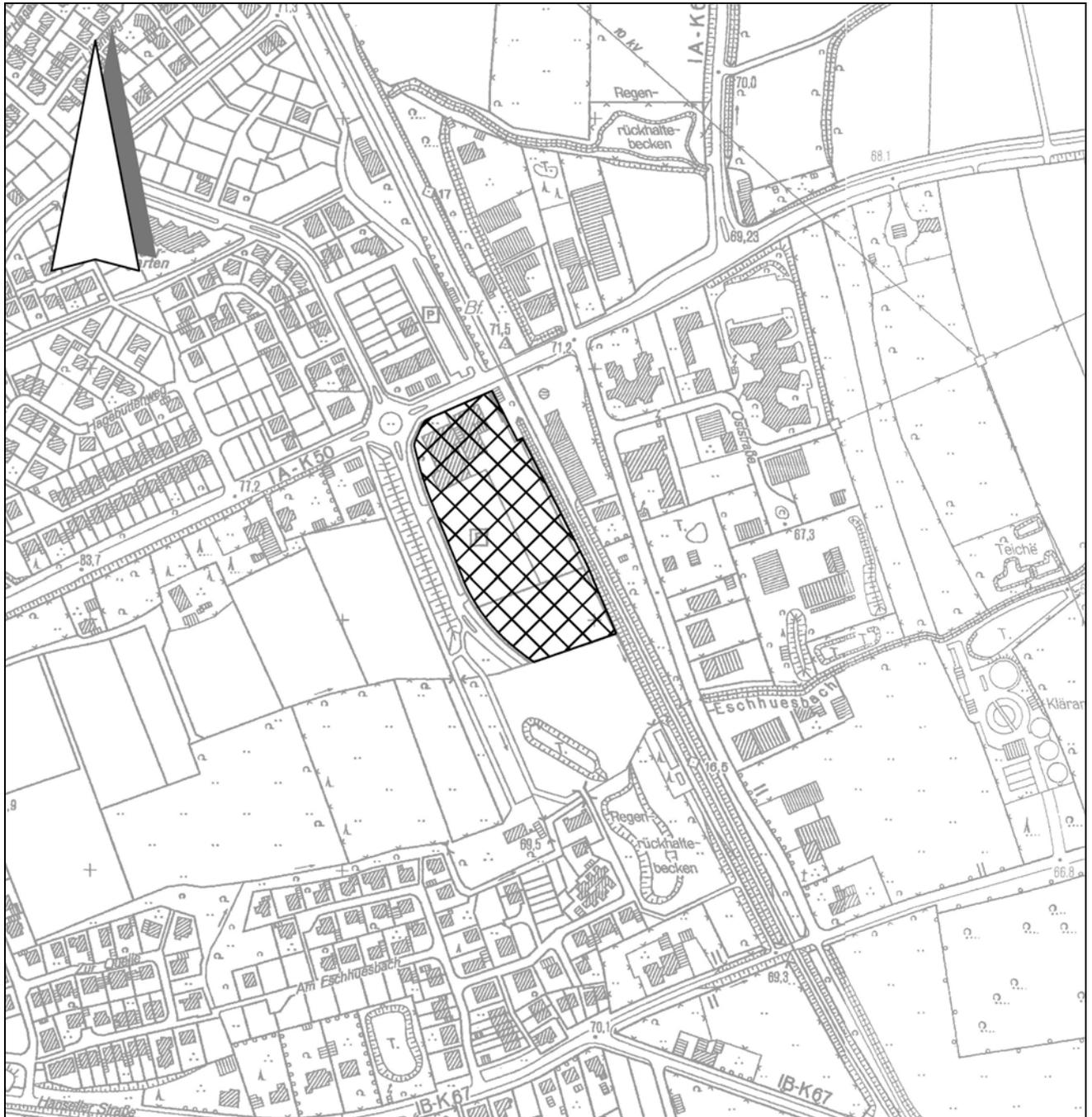
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 12.03.2008

Der Bürgermeister

gez. Paus

ÜBERSICHTSKARTE



Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58
„Bahnhofstraße/Hanseller Straße“